

Satzung

in der Fassung vom 05.Oktober 2010

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für künstlerische Gestaltungslehren in der Hochschulausbildung e.V.“ mit dem Kürzel - GKG e.V. - und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist die Universität Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Die GKG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar künstlerische, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die GKG e.V. setzt sich für sämtliche Belange aller Teildisziplinen der künstlerischen Gestaltungslehren in der Hochschulausbildung ein. Sie fördert Forschung, Lehre und Anwendungen der künstlerischen Gestaltungslehren, nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch und sie vertritt die Interessen der Fachgebiete in der Öffentlichkeit.
3. Die GKG e.V. initiiert und fördert vor allem Symposien, Tagungen, Ausstellungen und Publikationen, die die Inhalte der künstlerischen Gestaltungslehren zum Gegenstand haben.

§3 Mitgliedschaft

1. Jeder, der in den künstlerischen Gestaltungslehren an einer Technischen Universität oder Hochschule, an einer Universität, an einer Kunst- oder Fachhochschule tätig ist oder war und jeder, der die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden.

Die Aufnahme zur Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung des Interessenten.

2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Wird der Mitgliedsbeitrag nach Mahnung und Zahlungsaufforderung nicht gezahlt, so kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen und durchführen.

3. Mitglieder des Vereins, die Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Personen, die sich um die Ziele der GKG in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für persönliche Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jedes Mitglied erklärt sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres per Bankeinzug bereit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Mitgliedern; zu diesen gehören der/die Präsident/in, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in, sowie deren jeweilige Stellvertreter/in.

2. Der/die Präsident/in und die weiteren Vorstandsmitglieder sollten praktizierende Gestaltungslehrende in der künstlerischen Ausbildung an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in der Architektur- oder Designausbildung sein.

3. Der/die Präsident/in und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, ebenso die Stellvertreter/Innen. Jedes Amt ist durch dieselbe Person bis zu 2 weitere Amtsperioden besetzbar.

Die Stellvertreter besitzen gleichermaßen Verantwortung und Stimmrecht.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, ein Ersatzmitglied aus den Reihen der GKG für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu kooperieren. Die Mitglieder der GKG sind von einem solchen Vorgang schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Der Vorstand kann sich um bis zu 3 von ihm zu wählende Beisitzer, die nicht stimmberechtigt sind, erweitern. Hierzu bedarf es keiner Mitgliederversammlung.

5. Präsident/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand. (im Sinne des §26Bgb) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstands.

Vorstandsbeschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7 Rechnungsprüfer

2 Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsfunktionen innehaben. Die Mitgliedschaft in der GKG e.V. ist für ihre Wahl nicht vorausgesetzt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Gebarung der GKG e.V. im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Funktion des Rechnungsprüfers ist ehrenamtlich.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen, gemäß §2 dieser Satzung.

Er berät und beschließt weiterhin über Aktivitäten, Veranstaltungen und Symposien, die dem Zweck des Vereins (§2) entsprechen.

Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung;
- d. Erstellung des Jahresvoranschlags und Abfassung von Rechenschaftsberichten.
- e. Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung

§9 Sitzung des Vorstandes

1. Der/die Präsident/in ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung, ein.

Er muss ihn einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der/die Präsident/in kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Präsidenten/in und vom Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Präsidenten/in einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 6 Wochen Frist, schriftlich. Für Satzungsänderungen ist auf die in Frage kommenden Paragraphen der Satzung hinzuweisen.
3. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern erforderlich. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit verfragt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die im unmittelbaren Anschluss einberufen werden kann, aber innerhalb von 6 Wochen einberufen werden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; für Beschlüsse über Satzungsänderungen, ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat der 1. Mitgliederversammlung nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß §6(2) dieser Satzung. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§4.2) über Satzungsänderungen (§9.4) und über die Auflösung des Vereins (§13).

§12 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§13 Vereinsvermögen / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Diese Mitgliederversammlung darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins und die hiermit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben. Für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Ästhetik e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Gründungsversammlung der GKG e.V. am 05.10.2010
an der Bergischen Universität Wuppertal.